

Netznutzungsvertrag

zwischen dem Netznutzer und dem Netzbetreiber zur Netznutzung zum Zwecke der Belieferung von Entnahmestellen im Netz des Verteilnetzbetreibers (Netzbetreibers) mit elektrischer Energie

zwischen

Netznutzer

XXXXXXXXXX
XXXXXXXXXX
XXXX XXXXXX

und

Netzbetreiber

Stadtwerke Bühl GmbH
Siemensstrasse 5
77815 Bühl

Vertragsdaten

Kunden-Nr.	1XXXXXX
Zählpunktbezeichnung	DE00011777815000000000000000XXXXX
Straße, Nr.	XXXXXXXXX. X

Vertragsbeginn	XX.XX.XXXX
----------------	------------

Weiter technische Daten siehe Anlage 1

Inhaltsverzeichnis

1. Vertragsgegenstand
2. Voraussetzungen der Belieferung
3. Abwicklung der Netznutzung und Belieferung
4. Leistungsmessung oder Lastprofilverfahren
5. Messung und Ablesung
6. Datenaustausch
7. Entgelte
8. Abrechnung Zahlung und Verzug
9. Störungen und Unterbrechungen der Netznutzung
10. Haftung
11. Sicherheitsleistung
12. Laufzeit und Kündigung
13. Schlussbestimmungen
14. Anlagen

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Der Netzbetreiber betreibt ein Verteilernetz für elektrische Energie, an das die elektrische Anlage des Netznutzers angeschlossen ist.

Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner im Rahmen des Netzugangs auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 07. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970), insbesondere nach § 20 Abs. 1 EnWG, und der Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNZV) vom 25. Juli 2006.

- 1.2. Einzelheiten zu weiteren Entnahmestellen, die Bestandteil dieses Vertrages sind, sind in der **Anlagenliste (Anlage 1)** aufgeführt. In der Anlagenliste wird nach Lastprofil- und Lastgangentnahmen unterschieden. Entnahmen von Haushaltskunden werden gesondert gekennzeichnet.
- 1.3. Die Abwicklung der Belieferung von Entnahmestellen mit Elektrizität erfolgt nach der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate vom 11.07.2006 (Az.: BK 6-06-09) oder einer diese Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der Bundesnetzagentur, sobald dieses verpflichtend wirkt.

Bestimmungen dieses Vertrages, die der Abwicklung einer Belieferung von Entnahmestellen nach dieser Ziff. 1.2. Abs. 1 S. 1 oder einer Zusatzvereinbarung nach Abs. 1 S. 2 entgegenstehen oder diese anders regeln, sind unwirksam.

- 1.4. Die Belieferung des Netznutzers mit elektrischer Energie bedarf eines gesonderten Vertrages zwischen dem Netznutzer und einem Lieferanten. Dieser Vertrag muss entweder den gesamten Bedarf des Netznutzers an der Entnahmestelle oder den über eventuelle Fahrplanlieferungen hinausgehenden Bedarf des Netznutzers vollständig abdecken (offener Liefervertrag)
- 1.5. Die Netznutzung bei Einspeisungen von an das Netz des Netzbetreibers angeschlossenen Anlagen (z. B. KWK-Anlagen, Brennstoffzellen, Photovoltaikanlagen, etc.) ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

2. Voraussetzungen der Belieferung

- 2.1 Voraussetzung für die Netznutzung durch den Netznutzer ist das Vorliegen eines Netzanschlussverhältnisses und eines Anschlussnutzungsverhältnisses für die vom Netznutzer genutzte Entnahmestelle. Der Netzbetreiber stellt entsprechende Vertragsmuster auf seiner Internetseite zur Verfügung.

Sofern und soweit durch Gesetz, Rechtsverordnung oder durch Festlegung der Regulierungsbehörde nicht anderweitig geregelt, obliegt die Herbeiführung eines Netzanschluss- und / oder Anschlussnutzungsverhältnisses dem Netzbetreiber. Es wird vermutet, dass Verträge, sofern es sich nicht um einen neu errichteten Netzanschluss oder einen Wechsel des Netzanschlussnehmers handelt, bereits vorliegen.

Evtl. erforderliche Netzanschlussverträge werden vom Netzbetreiber in der Regel direkt mit dem Netzanschlussnehmer abgeschlossen.

- 2.2. Der Netznutzer ist berechtigt, sich an den Zählpunkten von einem Lieferanten mit elektrischer Energie beliefern zu lassen und diese dem Netz zu entnehmen. Voraussetzung für die Belieferung des Netznutzers am Zählpunkt durch einen Lieferanten ist, dass der Netzbetreiber die Lieferung dem Lieferanten zuordnet.

Voraussetzung dafür ist, dass

- der Lieferant mit dem Netzbetreiber einen Rahmenvertrag über die Durchführung der Lieferung von elektrischer Energie an Netznutzer abgeschlossen hat und seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt,
- der Lieferant die Belieferung fristgerecht anmeldet.

3. Abwicklung der Netznutzung und Belieferung

- 3.1. Änderungen wesentlicher Netznutzerdaten (z. B. Umfirmierung des Netznutzers, Zählerwechsel, Prognoseverbrauch) sind wechselseitig unverzüglich mitzuteilen.
- 3.2. Wird die Belieferung eines Kunden an einer Entnahmestelle von mehreren Lieferanten für den gleichen Zeitraum oder Lieferbeginn in Anspruch genommen, so besteht eine Lieferantenkonkurrenz. Dazu gehört auch der Fall, dass von einem Lieferanten eine Bilanzkreisanmeldung, vom bisherigen Lieferanten aber keine Bilanzkreisabmeldung vorliegt. Der Netzbetreiber informiert die beteiligten Lieferanten unverzüglich über die bestehende Lieferantenkonkurrenz. Wird diese nicht rechtzeitig vor Lieferbeginn geklärt, stellt der Netzbetreiber das Netz dem Lieferanten zur Verfügung, der die Belieferung des Kunden als erster mitgeteilt hat.

4. Leistungsmessung oder Lastprofilverfahren

- 4.1 Bei einer Jahresverbrauchsprognose von mehr als 100.000 kWh für die Entnahmestellen erfolgt durch den Messstellenbetreiber eine fortlaufende registrierende ¼-h-Leistungsmessung (RLM Lastgangzählung). Bei Entnahmestellen mit einer Jahresenergiemenge bis zu 100.000 kWh wendet der Netzbetreiber in der Regel vereinfachte Methoden (Lastprofile) an. In Fällen des S. 2 hat der Netznutzer jedoch die Wahlmöglichkeit, ob die jeweilige Entnahmestelle per fortlaufend registrierender ¼-h-Leistungsmessung oder per Lastprofilverfahren beliefert werden soll. Bei Umstellung des Zählverfahrens auf Kundenwunsch ist der Austausch der Zähleinrichtung kostenpflichtig.
- 4.2 Die Einzelheiten zum angewandten Lastprofil und Lastprofilverfahren werden im Lieferantenrahmenvertrag geregelt.

5. Messung und Ablesung

- 5.1 Sofern nicht gem. § 21 b EnWG ein Dritter mit dem Einbau, Betrieb und der Wartung der Messeinrichtungen und / oder der Messung beauftragt ist, ist der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber und Messdienstleister.
- 5.2 Die Übermittlung der Messdaten vom Netzbetreiber an den Netznutzer erfolgt zu den in der Festlegung der Bundesnetzagentur BK6-06-009 genannten Anlässen und innerhalb der vorgegebenen Fristen.

Im Fall eines Zählerwechsels übermittelt der Netzbetreiber dem Netznutzer den Endzählerstand des ausgebauten Zählers und den Anfangszählerstand des eingebauten Zählers nach dem Zählerwechsel.

- 5.3 Die Übermittlung der Messdaten vom Netzbetreiber an den Netznutzer erfolgt mittels der in der Festlegung der Bundesnetzagentur BK6-06-009 vorgegebenen Datenformaten.

Soweit technisch möglich und vereinbart, erhält der Netznutzer bei RLM-Kunden Zugang zu der Datenreihe des betreffenden Kunden über das Internet.

- 5.4 Die Regelungen des Metering Code 2008 finden Anwendung.
- 5.5 Für die Zählerfernauslesung müssen beim Kunden ein hierfür geeigneter Telekommunikationsanschluss ohne zeitliche Beschränkung sowie die Stromversorgung (230-V-Anschluss) vom Kunden zur Verfügung gestellt werden. Der Netzbetreiber teilt dem Netznutzer auf Anfrage die diesbezüglichen technischen Bedingungen (Abstände der jeweiligen Anschlüsse, Anschlüsse zum Zählerplatz, etc.) mit. Die Nutzung dieser Anschlüsse ist für den Netzbetreiber kostenlos. Die Zählerfernauslesung soll vor Aufnahme der Belieferung zur Verfügung stehen.

Steht der für eine Fernauslesung benötigte Telekommunikationsanschluss nicht rechtzeitig vor Lieferbeginn zur Verfügung oder kann aufgrund örtlicher Gegebenheiten kein geeigneter Telekommunikationsanschluss beim Kunden eingerichtet werden, erfolgt die Zähldatenauslesung bis zur Bereitstellung des Telekommunikationsanschlusses mittels GSM-Modem oder durch Auslesung vor Ort. Die Höhe des daraus resultierenden Messentgelts

ergibt sich je nach Aufwand und ist auf Anfrage beim Netzbetreiber erhältlich. Anderenfalls legt der Netzbetreiber ein geeignetes Lastprofil fest.

Der Netznutzer kann bei der Belieferung von Entnahmestellen mit Fernauslesung frühestens ab dem 1. Werktag nach Lieferbeginn die werktägliche Übermittlung der Zählwerte verlangen.

- 5.6 Bei SLP-Entnahmestellen erfolgt die Ablesung durch den Netzbetreiber oder auf dessen Verlangen durch den Kunden selbst (Kundenselbstablesung) in möglichst gleichen Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich nach einem vom Netzbetreiber festzulegenden Turnus. Sofern eine Ablesung aus Gründen, die vom Netzbetreiber nicht zu vertreten sind, unmöglich ist, wird der Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung geschätzt. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Das Ergebnis teilt der Netzbetreiber dem Netznutzer spätestens 28 Tage nach Ablesung auf elektronischem Wege mit. Der Netzbetreiber legt ferner die Jahresverbrauchsprognose für die Folgezeit fest und teilt dem Netznutzer diese gleichzeitig als Stammdatenänderung auf elektronischem Wege mit.

Dem Netznutzer steht es frei, zusätzlich eigene Ablesungen vorzunehmen oder eigene Kundenselbstablesungen durchführen zu lassen. Der Netznutzer ist berechtigt, dem Netzbetreiber die ihm durch eigene Ablesung oder eigene Kundenablesung zur Verfügung stehenden Zählerstände im vereinbarten Datenformat zu übermitteln.

Bei wesentlichen Änderungen der Belieferungssituation, insbesondere bei einem Lieferantenwechsel, bei einem Umzug des Kunden, bei einer Änderung in der juristischen Person des Kunden, bei einer wesentlichen Änderung des Verbrauchsverhaltens oder bei Beendigung des Lieferantenrahmenvertrages, ermittelt der Netzbetreiber den Verbrauch zusätzlich zur turnusgemäßen Ablesung unentgeltlich durch Ablesung, Kundenselbstablesung oder im Wege der rechnerischen Abgrenzung. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

- 5.7 Der Netznutzer hat das Recht, zusätzlich eigene Messeinrichtungen in Abstimmung mit dem Netzbetreiber auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Die Messdaten dieser Einrichtung werden in der Regel nicht zur Abrechnung herangezogen.

- 5.8 Ergibt eine Überprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen und ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder können keine Messwerte ermittelt werden, wird wie folgt vorgefahren:

Bei SLP-Entnahmestellen ermittelt der Netzbetreiber den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden Ablesezeitraums oder durch Schätzung. Die tatsächlichen Verhältnisse sind zu berücksichtigen.

Bei registrierender Leistungsmessung erfolgt die Ermittlung von Ersatzwerten für fehlende oder unplausible Werte entsprechend dem VDN-Metering Code 2008 nach folgendem Schema:

- a. Bei vorhandener Vergleichszählung, die den eichrechtlichen Bestimmungen entspricht, werden die vorhandenen Zählwerte für die Ersatzwertbildung verwendet.

- b. Bei nicht vorhandener Vergleichszählung werden für fehlende oder unplausible Zählwerte bei einer ununterbrochenen Zeitspanne von 2 h ein Interpolationsverfahren angewandt, ansonsten werden die Ersatzwerte vom Netzbetreiber auf Basis von Vergleichswerten festgelegt. Bei eindeutig festgestellten Versorgungsunterbrechungen werden Null-Ersatzwerte festgelegt.

Sich daraus ergebende Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

- 5.9 Die Kosten für die Plausibilisierung der Messdaten und die Abrechnung sowie die Zählpunktverwaltung werden vom Netzbetreiber im Rahmen der Netznutzungsabrechnung in Rechnung gestellt und beinhalten die Erfassung und Weiterleitung der Messdaten. Sofern der Netzbetreiber Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister ist, findet S. 1 auf die Abrechnung dieser Leistungen entsprechend Anwendung.

Eine vom Netzbetreiber veranlasste außerturnusmäßige Ablesung ist für den Netznutzer unentgeltlich. Beauftragt der Netznutzer den Netzbetreiber mit einer zusätzlichen Ablesung, ist diese entgeltlich. Die Höhe des Entgeltes entspricht dem jeweiligen Abrechnungsentgelt gem. Preisblatt (**Anlage 3**).

6. Informationsaustausch

- 6.1. Die Vertragspartner werden im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobene oder zugänglich gemachte Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung des § 9 EnWG sowie der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen und kommerziellen Abwicklung des Netzzugangs erforderlich oder zweckmäßig ist.
- 6.2. Einzelheiten sind in **Anlage 3 (Informationsaustausch)** geregelt.

7. Entgelte

- 7.1. Der Netznutzer zahlt dem Netzbetreiber für die Leistung Netznutzung nach Ziff. 2. sowie für andere Leistungen nach diesem Vertrag Entgelte nach den Preisregelungen gem. **Preisblatt (Anlage 2)**. Individualisierte Entgelte nach § 19 Abs. 2 und 3 StromNEV bedürfen besonderer Vereinbarungen im Einzelfall; alle übrigen Bestimmungen dieses Vertrages finden auf die individuellen Entgeltregelungen Anwendung.

Der Netzbetreiber informiert den Netznutzer über den Leistungsfaktor (induktiv ; kapazitiv), der für den Energiebezug an den jeweiligen Entnahmestellen gilt. Unterschreitet der Leistungsfaktor diesen Wert, so erfolgt eine gesonderte Verrechnung der bereitgestellten Blindarbeit (kVarh) gem. **Preisblatt (Anlage 2)**.

Soweit kein Leistungsfaktor vereinbart ist, gilt für die Übergangszeit der bisherige Leistungsfaktor.

- 7.2. Neben dem Netzentgelt wird vom Netzbetreiber für jede Entnahmestelle je ein Entgelt für die Abrechnung in Rechnung gestellt. Diese beinhaltet die Verarbeitung und Weiterleitung von für die turnusmäßige Abrechnung der Netznutzung relevanten Daten, sowie die Durchführung der finanziellen und energetischen Abrechnung der Netznutzung.
- 7.3. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Entgelte, insbesondere Netzentgelte, anzupassen, wenn und soweit er eine nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Genehmigung hierfür hat oder die Überschreitung der genehmigten Entgelte nach Maßgabe von § 23 a Abs. 2 S. 2 EnWG zulässig ist. Hierüber wird der Netzbetreiber den Netznutzer in Textform unverzüglich informieren.

In den Fällen, in denen die Höhe der Netzentgelte erst nach Durchführung eines Rechtsbehelfsverfahrens festgestellt wird, stehen dem Netzbetreiber die Rechte nach Abs. 1 ab dem Zeitpunkt und in der Höhe zu, wie in der das Verfahren abschließenden Entscheidung bestimmt. Nachforderungen bzw. Rückzahlungen der Parteien sind gem. § 247 BGB zu verzinsen. Gleiches gilt, sofern und soweit sich die Netzentgelte eines vorgelagerten Netzbetreibers entsprechend ändern und auch dann, wenn der Netznutzungsvertrag zwischenzeitlich beendet worden ist.

- 7.4. Sofern gem. § 21 a Abs. 6 EnWG eine Rechtsverordnung zur Anreizregulierung in Kraft tritt, gelten die Regelungen der Ziffern 9.1. bis 9.3. entsprechend bzw. werden sich die Vertragspartner über eine Anpassung dieser Regelungen verständigen.
- 7.5. Der Netzbetreiber wird unverzüglich auf seiner Internetseite bekannt geben, wenn ein Antrag auf Änderung zu genehmigender Entgelte gestellt worden ist.
- 7.6. Ändern sich die Entgelte, so kann der Netznutzer das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Abrechnung der Netzentgelte folgenden Kalendermonats kündigen.
- 7.7. Soweit bestimmte Entgelte oder Entgeltbestandteile (Steuern, Abgaben oder sonstige staatlichen Umlagen, etc.), die dem Netznutzer vom Netzbetreiber in der jeweils gültigen Höhe in Rechnung gestellt werden und in der Netznutzungsabrechnung separat ausgewiesen werden, nicht der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde unterliegen, gilt Folgendes:

Sollten nach Vertragsabschluss erlassene Gesetze, Verordnungen oder behördliche Maßnahmen die Wirkung haben, dass sich die Fortleitung, die Übertragung, die Verteilung oder die Abgabe von Elektrizität für den Netzbetreiber verteuert oder verbilligt, so erhöhen oder verbilligen sich zum Ausgleich der angeführten Preis- und Kostensteigerungen oder -senkungen die betreffenden, von diesem Vertrag umfassten Entgelte entsprechend von dem Zeitpunkt an, an dem die Verteuierung oder Verbilligung in Kraft tritt oder für den Netzbetreiber Wirkung entfaltet. Satz 1 gilt insbesondere für gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Maßnahmen des Netzbetreibers zur Förderung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien oder aus Kraft-Wärme-Kopplung.

Der vorstehende Absatz gilt entsprechend in den Fällen, in denen Gesetze, Verordnungen oder behördliche Maßnahmen, die bei Vertragsabschluss schon in Kraft getreten waren bzw. erlassen worden sind, während der Vertragslaufzeit die Belastungen des Netzbetreibers in der in dem vorstehenden Absatz genannten Art verändern.

7.8. Der Netzbetreiber stellt die jeweiligen KWK-Aufschläge gem. KWKG in der jeweils geltenden Fassung dem Netznutzer mit dem Netznutzungsentgelt in Rechnung. Es werden monatlich die ersten 8.333 kWh mit einem KWK-Aufschlag gem. § 9 Abs. 7 S. 1 KWKG belastet; die darüber hinausgehenden kWh werden mit dem jeweiligen individuellen KWK-Aufschlag gem. § 9 Abs. 7 S. 2 oder S. 3 KWKG belastet. Die aus dem KWKG endgültig resultierenden Belastungen werden im Rahmen der Jahresabrechnung abgerechnet.

7.9. Die Höhe der Konzessionsabgaben richtet sich nach dem jeweils mit der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gem. Konzessionsabgabenverordnung.

Macht der Netznutzer geltend, auf seine Entnahmen entfielen geringere Konzessionsabgaben, so kann er den Nachweis durch Testat eines Wirtschaftsprüfers erbringen, das bis Ende Februar des Folgejahres vorliegen soll.

Weist der Netznutzer für das Berechnungsjahr (gleich Kalenderjahr nach KAV) durch ein von Buch- oder Wirtschaftsprüfer erstelltes Testat nach, dass die Belieferung seiner Entnahmestelle unter Grenzpreis des Lieferanten erfolgte, wird die Konzessionsabgabe in einer angemessenen Frist erstattet.

Der Konzessionsabgabensatz (KA-Satz) zum Zählpunkt wird durch den Netzbetreiber dem Netznutzer mitgeteilt.

7.10. Alle Entgelte unterliegen dem in Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz.

8. Abrechnung, Zahlung und Verzug

8.1. Der Netzbetreiber rechnet die Netzentgelte gemäß Ziff. 7 bei Lastprofilkunden jährlich, bei Netznutzern mit fortlaufend registrierender ¼-h-Leistungsmessung grundsätzlich monatlich ab. Der Netzbetreiber ist berechtigt, bei Lastprofilkunden nach seiner Wahl monatliche oder 2-monatliche Abschlagszahlungen zu vereinbaren.

8.2. Bei Entnahmestellen mit fortlaufend registrierender Leistungsmessung erfolgt eine monatliche Abrechnung auf Grundlage der gemessenen Monatsarbeitswerte und der höchsten im aktuellen Abrechnungszeitraum bisher erreichten Maximalleistung. Sofern im betreffenden Abrechnungsmonat eine höhere als die bisher berechnete maximale Leistung auftritt, erfolgt in diesem Abrechnungsmonat eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und neuen Maximalleistung für die vorausgegangenen Monate des aktuellen Abrechnungszeitraums.

8.3. Endet die Netznutzung durch den Netznutzer für eine Entnahmestelle mit registrierender Leistungsmessung vor Ablauf des Abrechnungszeitraums, wird für die Ermittlung des Leistungspreisanteils im Netznutzungsentgelt die höchste gemessene Entnahmeleistung der letzten 12 Monate vor Ende der Netznutzung zugrunde gelegt.

- 8.4. Rechnungen und Abschlagsberechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- 8.5. Der Netznutzer erteilt dem Netzbetreiber eine Lastschriftinzugsermächtigung für die geschuldeten Entgelte. Alternativ können die Zahlungen für den Netzbetreiber kosten- und gebührenfrei per Überweisung auf die vom Netzbetreiber in der Rechnung bezeichnete Bankverbindung erfolgen.
- 8.6. Werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nach zu entrichten. Einwände gegen die Rechnung und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
- a) soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
 - b) wenn der Fehler vom Schuldner unverzüglich dargelegt wird.

Der Einwand der Unbilligkeit nach § 315 BGB ist kein Einwand i. S. dieses Absatzes.

- 8.7. Gegen Ansprüche der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

9. Störungen und Unterbrechungen der Netznutzung

- 9.1. Soweit der Netzbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Abnahme der Energie des Lieferanten oder an der Abgabe der Energie an den Netznutzer gehindert ist, ruhen die Verpflichtungen der Vertragspartner aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind. Gleiches gilt im Falle von Störungsbeseitigungen, Wartungs-, Instandhaltungs- oder sonstigen betriebsnotwendigen Arbeiten.
- 9.2. Der Netzbetreiber unterrichtet den Netznutzer rechtzeitig vor einer beabsichtigten Unterbrechung der Stromzufuhr in geeigneter Weise. Wenn eine Unterrichtung nicht rechtzeitig möglich ist, macht der Netzbetreiber den Netznutzer unverzüglich nach Eintritt der Unterbrechung oder Störung Mitteilung.

Bei kurzen Unterbrechungen werden nur die Netznutzer unterrichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen sind und dies dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt worden ist. Eine Unterrichtung kann ausnahmsweise unterbleiben, wenn dies nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder die Unterrichtung die Beseitigung der Unterbrechung verzögern würde. Der Netzbetreiber unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, die Störung unverzüglich zu beheben.

- 9.3. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Netznutzung sowie die damit verbundenen Dienstleistungen fristlos einzustellen und den Netzanschluss und die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn die Einstellung erforderlich ist, um

- a. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
 - b. die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - c. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.
- 9.4. Der Netzbetreiber teilt dem Netznutzer unverzüglich unter Angabe der Gründe mit, wenn er die Netznutzung verweigert und die elektrische Anlage vom Netz trennt. Dasselbe gilt für die Aufhebung der Trennung.
- 9.5. Der Netzbetreiber hat die Netznutzung in den Fällen der Ziffern 9.1 und 9.3 unverzüglich wieder zu ermöglichen, sobald die Gründe für die Beendigung entfallen sind.
- 9.6. Sonstige gesetzliche oder vertragliche Rechte des Netzbetreibers zur Unterbrechung der Anschlussnutzung bleiben unberührt. § 24 Abs. 3 NAV findet Anwendung.

10. Haftung

- 10.1 Die Vertragspartner haften einander für Schäden, die ihnen durch die Unterbrechung der Elektrizitätsversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsbelieferung entstehen, nach Maßgabe des § 18 NAV (**Anlage 4**). Bei Inkrafttreten einer Nachfolgeregelung gilt diese. Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.
- 10.2 In allen übrigen Haftungsfällen, z. B. bei Übermittlung fehlerhafter Daten gem. Ziff. 5.3, ist die Haftung des Netzbetreibers sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
- Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der Netzbetreiber bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Dies gilt in gleicher Weise bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen außerhalb des Bereichs wesentlicher Vertragspflichten sowie bei Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden. Vorgenannte Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten auch für Erfüllungsgehilfen des Netzbetreibers und für die Haftung des Lieferanten gegenüber dem Netzbetreiber. Der Geschädigte hat der jeweils anderen Vertragspartei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

11. Sicherheitsleistung

- 11.1. Der Netzbetreiber kann in begründeten Einzelfällen eine angemessene Sicherheitsleistung vom Netznutzer verlangen. Kommt der Netznutzer einem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nach Ziffer 11.5 nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf der Netzbetreiber die Netznutzung ohne weitere Ankündigung unterbrechen, bis die Sicherheit geleistet ist.
- 11.2. Als begründeter Fall gilt insbesondere, wenn
- a) der Netznutzer mit fälligen Zahlungen innerhalb eines Kalenderjahres wiederholt trotz Mahnung im Verzug ist,
 - b) gegen den Netznutzer Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 bis 882 a ZPO) eingeleitet sind,
 - c) ein nicht offensichtlich unbegründeter Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Netznutzers vorliegt,
 - d) die vom Netzbetreiber über den Netznutzer eingeholte Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannten Auskunftsei über seine wirtschaftlichen Verhältnisse die begründete Besorgnis erhärtet, der Netznutzer werde den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen. Dies gilt nicht, sofern der Netznutzer innerhalb von 14 Tagen nach Anforderung der Sicherheit die Besorgnis durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität entkräften kann. Die eingeholte Auskunft und die Daten auf denen begründete Besorgnis beruht, sind dem Netznutzer mit der Anforderung der Sicherheitsleistung vollständig offen zu legen.
- 11.3. Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.
- 11.4. Der Netzbetreiber kann erst nach fruchtlosem Ablauf einer nach Verzugs-eintritt gesetzten angemessenen Frist die Sicherheit in Anspruch nehmen. Die Fristsetzung kann zusammen mit der Mahnung erfolgen.
- 11.5. Der Netznutzer ist berechtigt, die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlungen abzuwenden. Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung verrechnet.
- 11.6. Soweit der Netzbetreiber Sicherheitsleistung verlangt, kann diese auch in Form einer selbst-schuldnerischen Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern erbracht werden. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.
- 11.7. Der Netzbetreiber hat das Fortbestehen eines begründeten Falles nach Ziff.11.2.c. erstmalig nach zwei Jahren, in allen anderen Fällen erstmalig nach einem Jahr, im Folgenden halbjährig zu überprüfen. Eine Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung entfallen sind. Hält der Netzbetreiber einen begründeten Fall nach Ziff. 11.2. nach Überprüfung weiterhin für gegeben, sind dem Netznutzer die Gründe hierfür sowie die vom Netznutzer zu erfüllenden Voraussetzungen für eine Rückgabe der Sicherheit mitzuteilen. Kommt der Netzbetreiber mit der Rückgabe der Sicherheit in Verzug, beträgt der Verzugszins 8 Prozent über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens bleibt unberührt.

12. Laufzeit und Kündigung

- 12.1. Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Ziffer 7.6 bleibt unberührt.
- 12.2. Dieser Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen,
- a) wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz schriftlicher Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird,
 - b) wenn der Netznutzer seiner Verpflichtung zur Stellung einer Sicherheit nicht fristgemäß nachkommt,
 - c) wenn die Zahlungsrückstände mit denen sich der Netznutzer in Verzug befindet, eine geleistete und noch nicht in Anspruch genommene Sicherheit der Höhe nach übersteigen und binnen 14 Tagen keine weitere entsprechende Sicherheit geleistet wird.

Die fristlose Kündigung ist dem Netznutzer mindestens 24 Stunden vorher anzukündigen.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Die Netzzugangsbedingungen des Netzbetreibers und die Ergänzenden Netzzugangsbedingungen des Netzbetreibers für die Netznutzung inklusiver aller jeweiligen Anlagen in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages jeweils gültigen Fassung sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.
- 13.2. Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über.

Die Übertragung auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz bedarf nicht der vorherigen Zustimmung, sondern lediglich einer schriftlichen Mitteilung an den anderen Vertragspartner. Ein verbundenes Unternehmen ist auch ein solches Unternehmen, das unmittelbar oder mittelbar oder über mindestens 50 % der Gesellschaftsanteile oder Stimmen des übertragenden oder übernehmenden Unternehmens verfügt.

- 13.3. Sollten einzelne Bestimmungen des Netznutzungsvertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihnen im wirtschaftlichen und technischen Erfolg für beide Vertragsparteien möglichst gleichkommende rechtsgültige Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken. Zur Schließung von Regelungslücken sowie zur Auslegung des Vertrages sind die einschlägigen Regelwerke Transmission Code (sofern für diesen Vertrag einschlägig), Distribution Code sowie Metering Code ergänzend heranzuziehen. Ausdrückliche Regelungen des Netznutzungsvertrages haben jedoch Vorrang vor den Bestimmungen der genannten Regelwerke.
- 13.4. Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für eine der Vertragsparteien das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, so werden die Vertragspar-

teien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmendbedingungen anpassen.

13.5. Kündigung sowie Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

13.6. Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.

13.7. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

13.8. Die jeweiligen Ansprechpartner der Vertragsparteien und die Anschriften sind in der **Anlage 5** aufgeführt.

14. Anlagen

Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind Bestandteile des Vertrages.

Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1	Anlagenliste
Anlage 2	Preisblatt
Anlage 3	Informationsaustausch
Anlage 4	§ 18 NAV
Anlage 5	Ansprechpartner, Anschriften etc.

Ort, den

Ort, den

Netznutzer (Unterschrift)

Netzbetreiber (Unterschrift)

Name des Unterzeichners
in Druckbuchstaben

Name des Unterzeichners
in Druckbuchstaben